

**Information des Bischöflichen Ordinariates zur
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(15. BayIfSMV)
Hinweise des Generalvikars**

Regensburg, 26. November 2021

Für die Diözese Regensburg wird gemäß § 8 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept festgelegt:

Katholische Gottesdienste in der Diözese Regensburg sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021 angepasst wurde oder wenn im Falle von besonderen regionalen oder lokalen Einschränkungen auf Grund höherer Infektionszahlen (vgl. derzeit besonders die Hotspot-Regeln nach § 15 der BayIfSMV) die nachfolgenden Rahmenbedingungen an die aktuellen behördlichen Einschränkungen angepasst werden, ggf. in Rücksprache mit den Behörden (Gesundheitsamt):

I) Grundsätzliches

1. Indoor gilt breitflächig die 3G-Regel. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

2. Wenn im Folgenden vom Tragen einer Maske die Rede ist, richtet sich die Art der Maske nach den jeweils **geltenden Vorschriften der bayerischen Krankenhausampel**. Im Normalfall gilt die medizinische Maske, ab der Stufe gelb ist eine FFP2-Maske vorgeschrieben.

3. Ausgenommen von der 3G-Regel sind Gottesdienste.

BISTUM REGENSBURG
DER GENERALVIKAR
DES BISCHOFS VON REGENSBURG

II) **Konkret bedeuten diese neuen Rechtsgrundlagen für die Gottesdienste**

1. Es besteht Maskenpflicht bis zur Sitzplatzeinnahme sowie beim Kommuniongang (Art der Maske je nach der geltenden Vorschrift der bayerischen Krankenhausampel)
2. Für Werktags- und Sonntagsgottesdienste findet die 3G-Regel keine Anwendung, um niemanden vom Gottesdienst auszuschließen. Es bleibt bei der 1,5 m Abstandsregelung (jenseits des eigenen Hausstands) und damit ist keine Kontrolle nötig.
3. Der **Gemeindegesang ist nur mit Maske erlaubt** und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auch kleine Vokal- oder Instrumentalgruppen, deren Größe vom Platzangebot bestimmt wird, können zum Einsatz kommen: Jede/r Sänger/in muss 2 Meter Abstand zum/zur nächsten einhalten. Für Instrumentalisten gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern, bei Bläsern 2 Meter. Für Ensembles, die Gottesdienste gestalten, gilt wie im Probenbetrieb die 2G-Regel. Bei Chören ist zusätzlich auf eine versetzte Aufstellung und die Einhaltung der gleichen Singrichtung zu achten.
4. Die 3G-Regel kann optional zur Anwendung kommen bei Gottesdiensten, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Hier gelten dann keine Personenobergrenzen, aber es muss eine Kontrolle erfolgen. Dies kann gelten bei Tauffeiern, Trauungen und Firmungen. In diesem Fall gilt die Maskenpflicht auch am Platz.
5. Für Gottesdienste im Freien (auch Prozessionen, Wallfahrten etc.) gelten die gleichen Bedingungen wie für Gottesdienste in Gebäuden. Im Freien entfällt die Maskenpflicht. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass auch im Freien der Abstand von 1,5 m eingehalten wird. Gottesdienste im Freien dürfen nicht den Charakter von Großveranstaltungen annehmen.

6. Die „Diözesanen Anweisungen für Liturgie und Seelsorge in der Diözese Regensburg“ vom 7. Juni 2021 bleiben zunächst im Wesentlichen bestehen, mit Ausnahme der oben genannten neuen Rechtsgrundlagen.

7. Sitzungen der pfarrlichen und überpfarrlichen Gremien können nach Maßgabe der §§ 2,3 und 9 der 15. BayIfSMV unter Beachtung der 3G-Regel abgehalten werden.

8. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Bildung können nach Maßgabe des §5 der 15. BayIfsSMV unter Beachtung der 2G-Regel stattfinden.

Für alle anderen Veranstaltungen im Pfarrheim bzw. –zentrum (außer Gottesdiensten) gilt die 2G -Regel; es muss ein Schutz- und Hygienekonzept existieren, das sich z.B. am Rahmenkonzept der Diözese orientiert.

Im Pfarrbüro gelten für alle die AHA-L-Regeln. In den betrieblichen Einrichtungen der Kirchenstiftungen (Pfarrbüro, KiTa, Sakristei) gilt die Zutrittsbeschränkung nach § 28b ISG (Zutritt nur gemäß der 3G-Regel).

Im Gebet verbunden

Regensburg, 25.11.2021

Ihr Dr. Roland Batz Generalvikar